

Aufgrund von § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, Seite 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl I, S. 30) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I, S.90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.07.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

§ 1

Verwaltungsgebühr, Gegenstand der Verwaltungsgebühr

1. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die für eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung erhoben werden.
2. Die Verwaltungsgebühr wird erhoben, wenn die Leistung oder Tätigkeit vom Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
3. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer landes- oder bundesrechtlicher Bestimmungen bzw. anderer Satzungen bleibt unberührt.
4. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abschlägig beschieden oder vor der Beendigung zurückgenommen, so sind je nach den Umständen des Einzelfalls von 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
5. Wird der Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, wird eine Gebühr in Höhe bis zu 50 v.H. der für die Verwaltungsleistung vorgesehenen Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ist nur ein angemessener Teil der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes zugrunde zu legen.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Entstehen bei der Gebührenberechnung nach Quoten Bruchteile, so sind diese auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Dies gilt auch für das Handeln Dritter, wenn deren Handeln dem Gebührenschuldner zuzurechnen ist.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere gebührenpflichtige einer Verwaltungsleistung haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte
2. Von den Gebühren sind befreit:
 - das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitpla-

nung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,

- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- sonstige Leistungsempfänger, die kraft Gesetz von Gebühren befreit sind.

§ 5 Besondere bare Auslagen

1. Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. In Fällen der Amtshilfe gilt § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg.
3. Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.
4. Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
5. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

1. Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, ist bei Gebührenfestsetzung
 - der mit der Verwaltungsleistung verbundene Aufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen separat geltend gemacht werden, und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung der Verwaltung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Gebühren werden 2 Wochen nach der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
3. Die Gebührenschuld gilt als beglichen, wenn die Gebühr bar in der Gemeindekasse eingezahlt oder bei Überweisung dem Konto der Gemeindeverwaltung gutgeschrieben wurde.

§ 7 Beitreibung

Die Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schöneiche vom 13.12.2000 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 21.08.2001

Burckhard Dörr
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

SIEGEL

Anlage

Gebührentarif

Teil I Verwaltungsleistungen

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Bewilligung einer Vorrangeinräumung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung	20,00
2	Teilungsgenehmigung für Grundpfandrechte bei Darlehensgewährung je Objekt	20,00
3	Bürgschaftsübernahme (ohne Bedienstetenbürgschaften) bei Darlehensgewährung	150
4	Grundstücksfreigabe aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung	20,00
5	Gläubigerzustimmung zum Eigentumswechsel bei Darlehensgewährung	20,00
6	Zweitausfertigung je Zins- und Tilgungsplan	10,00
7	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen oder löschungsfähigen Quittungen	10,00
8	Jahresauszug eines Personenkontos	10,00
9	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	05,00
10	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	05,00
11	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes je Ausfertigung für Finanzierungszwecke	20,00
12	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch, Städtebauförderungsgesetz und Wohnungsbauerleichterungsgesetz je Ausfertigung	20,00
13	Löschungsbewilligung und Zustimmungserklärung für Rechte	10,00
14	Verwaltungsgebühren im Bereich der Wochenmärkte ohne Sondernutzungsgebühr	
14.1.1	Dauerzuweisung eines Standplatzes an einen neuen Markthändler	20,00
14.1.2	Dauerzuweisung eines Standplatzes an einen teilnehmenden Markthändler	15,00
14.2	Änderung einer Dauerzuweisung (z. B. Veränderung der Verkaufsfront, des Warensortiments u. ä.)	15,00
14.3	Änderung einer Wochenmarktzuweisung mit erhöhtem Aufwand (z.B. Abgabe von zubereiteten Speisen)	20,00
14.4	Ablehnung einer Wochenmarktzuweisung	15,00
14.5	Ablehnung einer Wochenmarktzuweisung unter Einschaltung der Marktaufsicht	20,00
14.6	Zuweisung eines Stromanschlusses	15,00
14.7	Tageserlaubnis für Markthändler mit Dauerzuweisung	05,00
14.8	Tageszuweisung an Markthändler ohne Dauerzuweisung (sog. Spezialisten)	10,00
15	Übersendung von Verwaltungsvorgängen zur Einsichtnahme (Gebühr zzgl. Porto)	15,00
16	Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen	15,00
17	Genehmigung von Lagerfeuern	25,00
20	Vorrangeinräumung sowie Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen und löschungsfähigen Quittungen	20,00
21	Genehmigung eines Vertrages nach dem Baugesetzbuch	100,00
22	Genehmigung einer Belastung nach dem Baugesetzbuch	100,00
23	Bestätigung der Durchführung von Maßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht	25,00
24	Erteilung einer Vorrangeinräumung im Rahmen der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	100,00
25	Aufbereitung/Abgabe von Verkehrszählungsunterlagen an Dritte	50,00
26	Abgabe einer einfarbigen Lichtpause je Bebauungsplan	25,00

27	Abgabe eines mehrfarbigen Druckes je Bebauungsplan	50,00
28	Begründung/Bebauungsplan pauschal	10,0
29	Kopien schwarz/weiß DIN A 3 (B-Plan/FNP/Bau- und Statikakten) u. a.	05,0
	Kopien schwarz/weiß DIN A 4 (B-Plan/FNP/Bau- und Statikakten) u. a.	02,0
30	Abgabe von Dokumentationen	
	Format DIN A 4 (bis 50 Seiten)	20,0
	Format DIN A 4 (über 50 Seiten)	30,00
	Format DIN A 3 (bis 50 Seiten)	20,00
	Format DIN A 3 (über 50 Seiten)	30,00
31	Hausnummernvergabe, soweit sie auf Veranlassung der Eigentümer erfolgt je	20,00
32	Bereitstellungsgebühr für Einsicht in Bauakten (zzgl. Porto)	20,00
33	Bereitstellungsgebühr für Einsicht in Statikakten (zzgl. Porto)	20,00
34	Ablichtungen aus Bau- und Statikakten (Pläne und Schriftverkehr) je DIN A 4 - Kopie	02,00
	Ablichtungen aus Bau- und Statikakten (Pläne und Schriftverkehr) je DIN A 3 - Kopie	05,00
35	Auskünfte nach § 12 Baugesetzbuch aus Bebauungsplänen	30,00

Teil II Sonstige Verwaltungsleistungen - soweit nicht in Teil I geregelt -

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
36	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit eine Zustellung gesetzlich nicht vorgesehen ist	es gelten Posttarife
37	Ausnahmebewilligung und sonstige Amtshandlung je nach Umfang und Arbeitsaufwand	15,00 bis 200,00
38	Bescheinigung	10,00
39	Ablichtung DIN A 3/4 erste Seite jede weitere Seite	1,00 0,50
40	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie nicht separat aufgeführt sind	10,00
41	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (außer Anträge im Widerspruchsverfahren) von natürlichen oder juristischen Personen zu deren Nutzen je angefangene Seite	2,60
42	Abgabe von Druckstücken, Steuerordnungen, Satzungen, Tarifen u.ä., soweit vorrätig	es gelten Posttarife